

**Berufsausbildungsvertrag**

(§§ 10 und 11 Berufsbildungsgesetz - BBiG)

|  |  |
| --- | --- |
| Zwischen dem Ausbildenden (Unternehmen) | und der/dem Auszubildenden |
|  |  |
| Firma/Behörde | Herrn/Frau |
|  |  |
| Straße | Straße |
|  |  |
| PLZ Ort | PLZ Ort |
|  |  |
| vertreten durch | geboren am |
|  |  |
|  | gesetzlich vertreten durch[[1]](#footnote-1) |
|  |  |
|  | Straße |
|  |  |
|  |  |
|  | PLZ Ort |

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf (zutreffendes bitte ankreuzen)

Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe

Umwelttechnologin/Umwelttechnologe für Wasserversorgung

Umwelttechnologin/Umwelttechnologe für Abwasserbewirtschaftung

Umwelttechnologin/Umwelttechnologe für Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Umwelttechnologin/Umwelttechnologe für Rohrleitungsnetze   
 und Industrieanlagen mit dem Schwerpunkt:  Rohrleitungsnetze  
  Industrieanlagen

vorbehaltlich      [[2]](#footnote-2)

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen:

§ 1 - Ausbildungsdauer

Nach der gültigen Ausbildungsordnung (Berufsbild) ist eine regelmäßige Ausbildungszeit von  **3**  Jahren vorgeschrieben.  
Das Berufsausbildungsverhältnis dauert       Jahre,   
beginnt am  und endet am  .

Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit:  
Auf die vorgeschriebene Ausbildungszeit wird die Vorbildung/Ausbildung  
 [[3]](#footnote-3) mit       Monaten angerechnet.

§ 2 - Ausbildungsstätte(n)[[4]](#footnote-4)

1. Ausbildungsstätte

mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen

2. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte z. B. Ausbildungsverbund

§ 3 - Ausbildungszeit

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt     Stunden[[5]](#footnote-5).   
Bei täglich unterschiedlicher Ausbildungszeit diese bitte für jeden Tag angeben.

Montag  Dienstag   
Mittwoch Donnerstag   
Freitag

§ 4 - Probezeit

Die Probezeit beträgt       Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 5 - Pflichten des Auszubildenden

1. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

Der Auszubildende ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er freigestellt wird.

2. Berichtsheftführung

Der Auszubildende ist verpflichtet, ein vorgeschriebenes Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen. Das Berichtsheft wird   
  schriftlich  
  elektronisch  
geführt.

§ 6 - Vergütung und sonstige Leistungen

1. Höhe und Fälligkeit

Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung; sie beträgt derzeit

EUR brutto im ersten Ausbildungsjahr  
 EUR brutto im zweiten Ausbildungsjahr  
 EUR brutto im dritten Ausbildungsjahr  
 EUR brutto im vierten Ausbildungsjahr

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt. Es ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.

2. Abschlussprämie

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung erhält der Auszubildende gemäß § 17 TVAöD eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von EUR. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung fällig. Dies gilt nicht, wenn der Auszubildende seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

3. Jahressonderzahlung

Unter den Voraussetzungen des § 14 TVAöD-BBiG haben Auszubildende einen Anspruch auf Jahressonderzahlung. Diese beträgt grundsätzlich derzeit 90 % des Ausbildungsentgelts nach § 6 Abs. 1 Satz 1, das der/dem Auszubildenden für November zusteht.

4. Überstunden

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß.

Für die Vergütung und den Ausgleich von Überstunden und die Zeitzuschläge gelten § 7 Abs. 7 und 8 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a), b) und Abs. 2 TVöD (§ 8a TVAöD-BBiG). Zu beachten sind ferner § 21 Abs. 2 JArbSchG sowie § 17 Abs. 7 BBiG und die Regelungen des § 8b Abs. 1b und 2b des TVAöD-BBiG.

§ 7 - Urlaub

Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch auf

Werktage oder Arbeitstage im Jahr .  
 Werktage oder Arbeitstage im Jahr .  
 Werktage oder Arbeitstage im Jahr .  
 Werktage oder Arbeitstage im Jahr .

§ 8 - Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. (Kündigung nach der Probezeit)

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden  
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,  
b) vom Auszubildenden (gesetzlichen Vertreter) mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. (Form der Kündigung)

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9 - Sonstige Vereinbarungen

(Erforderlich ist ein in allgemeiner Form gehaltene Hinweis auf Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind.)

       
       
     

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 10 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

.

Ort Datum

Der Ausbildende: Die/Der Auszubildende:

.

(Stempel und Unterschrift) (Voller Vor- und Zuname)

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden:

.

.

**Bekanntgabe** des Ausbilders

Name Ausbilder/Ausbilderin

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Die Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Berufsausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteil dieses Vertrags.

1. Vertretungsberechtigt sind beide Elternteile. Falls ein Elternteil verstorben ist oder über das alleinige Sorgerecht verfügt oder ein Vormund bestimmt wurdet, bitte vermerken [↑](#footnote-ref-1)
2. Nur auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung, z.B. der Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG, abhängig gemacht werden soll. [↑](#footnote-ref-2)
3. Anzugeben sind vom Auszubildenden besuchte weiterführende Schulen und die Art des Abschlusses (z. B mittlere Reife) oder Dauer und Ausbildungsstätte einer früheren Berufsausbildung. [↑](#footnote-ref-3)
4. Sofern die Anschrift der Ausbildungsstätte von der Anschrift des Ausbildenden abweicht, ist hier die Anschrift der Ausbildungsstätte auszuweisen. Anderenfalls reicht ein Verweis auf die Anschrift des Ausbildenden im Kopf des Ausbildungsvertrages. [↑](#footnote-ref-4)
5. Nach Jugendarbeitsschutzgesetz beträgt die höchstzulässige tägliche Ausbildungszeit (Ausbildungszeit) bei noch nicht 18 Jahre alten Personen 8 Stunden. Wenn in derselben Woche Freizeitausgleich gewährt wird, kann die tägliche Ausbildungszeit auf 8,5 Stunden erhöht werden. Im Übrigen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes über die höchstzulässigen Wochenarbeitszeiten zu beachten [↑](#footnote-ref-5)